

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/0249(COD)

16.5.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 133 - 249

Entwurf eines Berichts
Pilar del Castillo Vera
(PE404.717v01-00)

Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen
Kommunikation

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2007)0699 – C6-0428/2007 – 2007/0249(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 133
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der 2002 erlassene Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation schuf ein System der Regulierung durch nationale Regulierungsbehörden, die untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine kohärente Regulierungspraxis und eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

Geänderter Text

(2) Der 2002 erlassene Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation schuf ein System der Regulierung durch nationale Regulierungsbehörden, die untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine kohärente Regulierungspraxis und eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, **aber angesichts der spezifischen nationalen Marktbedingungen auch Raum für Regulierungswettbewerb zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu lassen.**

Or. en

Begründung

Das BERT sollte nicht zur vollständigen Harmonisierung der nationalen Märkte führen. Ein gesunder Regulierungswettbewerb muss beibehalten werden.

Änderungsantrag 134
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das BERT wird geschaffen, um die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen, ohne die bestehenden Regulierungskonzepte in einem Umfang zu harmonisieren, der den

Regulierungswettbewerb unterlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 135

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Deshalb wird eine solidere institutionelle Grundlage für die Einrichtung eines neuen Gremiums benötigt, das Fachwissen und Erfahrung der nationalen Regulierungsbehörden zusammenbringt, klare Zuständigkeiten erhält und in den Augen seiner Mitglieder und des regulierten Sektors dank der Qualität seiner Arbeit als Autorität anerkannt wird.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 136

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Das gegenwärtige Konzept zur Schaffung einer stärkeren Kohärenz zwischen den nationalen Regulierungsbehörden durch den Austausch von Informationen und praktischen Erfahrungen hat sich bereits in der kurzen Zeit nach seiner Einführung als Erfolg erwiesen. Eine intensivere Koordinierung zwischen den Regulierungsbehörden auf nationaler und

europäischer Ebene wird jedoch erforderlich werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste erfassen und weiterentwickeln und anschließend die ordnungspolitische Kohärenz verbessern zu können.

Or. en

Begründung

Es sollte erwähnt werden, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden in den vergangenen Jahren entwickelt hat, auch wenn diese Zusammenarbeit noch ausbaufähig ist. Eine verstärkte Zusammenarbeit ist erforderlich, um den europäischen Kommunikationsmarkt zu erfassen und auf den richtigen Weg zu bringen.

Änderungsantrag 137 Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen gemeinschaftlichen Einrichtung **in Form der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation** (nachstehend „die Behörde“). Die Behörde würde durch die Unterstützung der Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. Sie würde als Bezugspunkt fungieren und durch ihre Unabhängigkeit, die Qualität ihrer Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

Geänderter Text

(12) Dies spricht für die Schaffung einer neuen **unabhängigen** gemeinschaftlichen Einrichtung **auf der Grundlage einer erweiterten Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG)** (nachstehend „die Behörde“). Die Behörde würde durch die Unterstützung der Kommission und der nationalen Regulierungsbehörden einen wirksamen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten. Sie würde als Bezugspunkt fungieren und durch ihre Unabhängigkeit, die Qualität ihrer Beratung und der verbreiteten Informationen, die Transparenz ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.

Or. en

Begründung

Es ist nicht erforderlich, eine neue „Agentur“ zu schaffen. Anstatt dessen sollte eine ins Gemeinschaftsrecht eingebundene Einrichtung in Form einer erweiterten ERG geschaffen werden. Dem Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 2. Mai 2006 in der Rechtssache C-217/04 VK gegen Parlament und Rat zufolge kann Artikel 95 als Grundlage für die Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung dienen. Deshalb gibt es sehr gute Gründe dafür, der ERG mehr Befugnisse einzuräumen, indem ihr Rechtspersönlichkeit und damit Unabhängigkeit gewährt wird.

Änderungsantrag 138 Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Behörde ***sollte*** die ERG ***ersetzen*** und ***als*** alleiniges Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung all ihrer Aufgaben innerhalb des Rechtsrahmens ***dienen***.

Geänderter Text

(14) Die Behörde ***ersetzt*** die ERG und ***ist*** alleiniges Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden ***sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission*** bei der Wahrnehmung all ihrer Aufgaben innerhalb des Rechtsrahmens.

Or. ro

Änderungsantrag 139 Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Behörde sollte im Rahmen der institutionellen Struktur der Gemeinschaft und der bestehenden Aufteilung der Befugnisse errichtet werden. Sie sollte in technischen Fragen unabhängig und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig ***und sinnvoll***, dass es sich um eine Einrichtung der Gemeinschaft mit

Geänderter Text

(15) Die Behörde sollte im Rahmen der institutionellen Struktur der Gemeinschaft und der bestehenden Aufteilung der Befugnisse errichtet werden. Sie sollte in technischen Fragen unabhängig und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig, dass es sich um eine Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener

eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch diese Verordnung übertragen werden.

Rechtspersönlichkeit handelt, die die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch diese Verordnung übertragen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 140
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Behörde sollte die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation beraten und damit zu dessen wirksamer Anwendung beitragen.

Geänderter Text

(18) Die Behörde sollte die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden **sowie das Europäische Parlament auf dessen Anfrage** in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation beraten und damit zu dessen wirksamer Anwendung beitragen.

Or. ro

Änderungsantrag 141
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) **Die Behörde sollte zur Unterstützung der Kommission jährlich einen Bericht über die Maßnahmen erstellen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um ihre Bürger über das Bestehen und die Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ zu informieren. Die Behörde würde in dieser jährlichen Übersicht bewährte Vorgehensweisen und verbleibende Engpässe** ermitteln und damit einen Beitrag zur Verbesserung des

Geänderter Text

(20) **Das BERT sollte in seinem Jahresbericht** bewährte **Regulierungsverfahren** ermitteln, **insbesondere mit Blick die verbleibenden Marktschwierigkeiten**, und damit einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Bürger leisten.

Schutzes und der Sicherheit der *in der Europäischen Union reisenden* Bürger leisten.

Or. es

Begründung

Es wird die Kohärenz mit Änderungsanträgen zu anderen vorgeschlagenen Bestimmungen sichergestellt, da die der Behörde zugedachten Befugnisse über den angemessenen Umfang hinausgehen.

Änderungsantrag 142 Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ziele der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung)¹ kann die Kommission das unabhängige Sachverständigenurteil der Behörde zu Fragen der Frequenznutzung in der Gemeinschaft einholen. Solche Gutachten könnten besondere technische Untersuchungen, die Abschätzung wirtschaftlicher oder sozialer Folgen sowie die Analyse frequenzpolitischer Maßnahmen umfassen. Ferner könnte die Behörde zur Durchführung von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG befragt werden, um sich zu den Ergebnissen der Arbeiten zu äußern, die von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) aufgrund entsprechender Mandate der Kommission durchgeführt werden.

entfällt

Begründung

Es wird die Kohärenz mit den Aufgaben des BERT sichergestellt, da klar sein muss, dass dieses nicht für die Frequenzverwaltung und -nutzung zuständig ist.

Änderungsantrag 143
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Während die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, **drohen** die rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste **aufgrund der Unterschiede zwischen** den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend **zu behindern**. **Die Behörde sollte deshalb sowohl bei der Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung solcher Dienste – z. B. für Allgemeingenehmigungen oder für Nutzungsrechte an Frequenzen oder Nummern – als auch bei der Beratung der Kommission über Einzelheiten der Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zur Schaffung solcher harmonisierten Bedingungen getroffen werden, eine Schlüsselrolle spielen.**

Geänderter Text

(22) Während die Technologie- und Marktentwicklungen das Potenzial für die Einführung elektronischer Kommunikationsdienste über die geografischen Grenzen einzelner Mitgliedstaaten hinaus erhöht haben, **erleichtert** die **schrittweise eingeführte Konvergenz der** rechtlichen und regulatorischen Bedingungen für die Einführung dieser Dienste **in** den einzelstaatlichen Systemen die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste zunehmend.

Begründung

Der Erwägungsgrund wird gekürzt und vereinfacht.

Änderungsantrag 144
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Die Behörde sollte als** Fachzentrum auf europäischer Ebene **fungieren**, das sich mit Fragen der Informationssicherheit befasst und dem Europäischen Parlament, der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen Orientierungshilfe und Beratung bietet. Die Sicherheit und Robustheit von Kommunikationsnetzen und Informationssystemen sind für die Gesellschaft weiterhin von höchster Bedeutung und bilden ein Schlüsselement des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Eine uneinheitliche Anwendung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Gefahr bringen. Stellungnahmen **der Behörde, die** der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage in technischen Fragen beratend zur Seite steht, dürften zu einer einheitlicheren Anwendung der Richtlinien auf nationaler Ebene führen.

Geänderter Text

(24) **Die Union braucht ein** Fachzentrum auf europäischer Ebene, das sich mit Fragen der Informationssicherheit befasst und dem Europäischen Parlament, der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen Orientierungshilfe und Beratung bietet. Die Sicherheit und Robustheit von Kommunikationsnetzen und Informationssystemen sind für die Gesellschaft weiterhin von höchster Bedeutung und bilden ein Schlüsselement des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Eine uneinheitliche Anwendung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Gefahr bringen. Stellungnahmen **des Fachzentrums auf europäischer Ebene, das sich mit Fragen der Netz- und Informationssicherheit befasst und** der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage in technischen Fragen beratend zur Seite steht, dürften zu einer einheitlicheren Anwendung der Richtlinien auf nationaler Ebene führen.

Or. ro

Begründung

Netz- und Informationssicherheit sind entscheidend für das Vertrauen der Verbraucher in die

Änderungsantrag 145
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen aus dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation *sollte* die Behörde *auf Antrag einer für die Beilegung von Streitigkeiten zuständigen nationalen Regulierungsbehörde die Hintergründe* des Streits *untersuchen* und die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden über Maßnahmen *beraten können*, die ihrer Ansicht nach am besten geeignet wären, um eine mit dem Rechtsrahmen vereinbare Lösung zu finden.

Geänderter Text

(26) Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Bezug auf Rechte oder Verpflichtungen aus dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation *ordnet* die Behörde *auf Antrag einer für die Beilegung von Streitigkeiten zuständigen nationalen Regulierungsbehörde sowie auf Antrag der Kommission die Durchführung einer Untersuchung an, bei der sie den Hintergründen* des Streits *nachgeht*, und *berät* die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden über Maßnahmen, die ihrer Ansicht nach am besten geeignet wären, um eine mit dem Rechtsrahmen vereinbare Lösung zu finden.

Or. ro

Änderungsantrag 146
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnehmen und die Herausforderungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, *einschließlich derzeitiger und künftiger Gefahren für die Netz- und Informationssicherheit*, besser verstehen zu können, muss *die Behörde in der Lage*

Geänderter Text

(28) Um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrnehmen und die Herausforderungen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation besser verstehen zu können, muss *das BERT mit allen Aspekten der Rahmenrichtlinie und der einschlägigen Richtlinien vertraut sein, ohne Fragen zu berühren, die*

sein, aktuelle und künftige Entwicklungen zu analysieren. Die Behörde kann zu diesem Zweck geeignete Informationen erfassen, die ihr insbesondere in Bezug auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Betrieb von Netzen oder Diensten von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13a Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) bereitgestellt werden, oder entsprechende Informationen über Fragebögen einholen.

außerhalb seines Mandats angesiedelte Tätigkeiten spezifischer Einrichtungen oder Agenturen der Gemeinschaft wie etwa der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit betreffen.

Or. es

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass Fragen der Netz- und Informationssicherheit nicht in den Zuständigkeitsbereich des BERT oder der Behörde, sondern in den der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit fallen.

Änderungsantrag 147 Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Das BERT sollte zur Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit beitragen, und zwar insbesondere durch die Ermittlung von Bedrohungen der Netzsicherheit, den Ausbau bewährter Verfahren, die Förderung von Risikobewertungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Im Rahmen der am 1. Januar 2014 anstehenden Überprüfung sollte die Rolle des BERT im Bereich der Netz- und Informationssicherheit einer erneuten Bewertung unterzogen werden.

Begründung

Es ist zu früh, um dem BERT eine größere Rolle in Sicherheitsangelegenheiten zuzuweisen, jedoch erscheint es angeraten, zu erwähnen, dass es in näherer Zukunft erforderlich sein könnte, dass das BERT eine größere Rolle übernimmt.

Änderungsantrag 148
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Als Anlaufstelle für die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft sollte die Behörde im Interesse der Transparenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Anbieter und Nutzer solcher Dienste ein Register mit Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft führen und zugänglich machen, wobei als Grundlage genormte, von allen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen übermittelte Informationen dienen. Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte **die Behörde** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung stehen, und die Ergebnisse einschlägiger

Geänderter Text

(29) Als Anlaufstelle für die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft sollte die Behörde im Interesse der Transparenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Anbieter und Nutzer solcher Dienste ein Register mit Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft führen und zugänglich machen, wobei als Grundlage genormte, von allen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen übermittelte Informationen dienen. Um die Transparenz der Endkundenpreise für ein- und ausgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und um Roamingkunden die Entscheidung über die Verwendung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollte **das BERT** dafür sorgen, dass den interessierten Kreisen aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG zur Verfügung stehen, und die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen jährlich

Überwachungsmaßnahmen jährlich
veröffentlichen.

veröffentlichen. **Diese Informationen
werden in einer Broschüre veröffentlicht,
wobei die Kosten für deren
Veröffentlichung und Druck vom
Haushalt des BERT getragen werden.**

Or. ro

Änderungsantrag 149
Paul Rübiger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(31) Die Kommission sollte die Behörde
auffordern können, im Rahmen ihrer
allgemeinen Zuständigkeiten zusätzliche
spezifische Aufgaben zu übernehmen, die
zur Erreichung der Ziele des
gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für
die elektronische Kommunikation
beitragen können.**

entfällt

Or. de

Begründung

*Diese Ermächtigung erscheint nicht gerechtfertigt, da den Regulierungseinrichtungen ihre
Aufgaben nur bei Bestehen eines konkreten Regelungsbedarfs und dann nur wiederum im
Wege eines spezifischen Rechtsetzungsakts unter Anhörung der betroffenen Kreise übertragen
werden sollten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Regulierungsaufgaben ohne
Bedarfsermittlung bereits "auf Verdacht" übertragen werden, was zu Lasten der
Rechtssicherheit und letztlich auch des Wettbewerbs gehen dürfte.*

Änderungsantrag 150
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ihr** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der Orientierung dienen, wobei die** Struktur **jedoch** so beschaffen sein **sollte**, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **nationalen Regulierungsbehörden** und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

(32) Die Struktur **des BERT** sollte den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die** Struktur **sollte** so beschaffen sein, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **NRB** und deren Unabhängigkeit **auf nationaler und europäischer Ebene** vollständig Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird unmissverständlich das Konzept der Unabhängigkeit der NRB, ob individuell auf nationaler Ebene oder kollektiv auf europäischer Ebene, als Eckpfeiler einer wirksamen Regulierung in diesem Sektor hervorgehoben.

Änderungsantrag 151 **Mary Honeyball**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 32**

Vorschlag der Kommission

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ihr** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der Orientierung dienen, wobei die** Struktur **jedoch** so beschaffen sein **sollte**, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle **der nationalen Regulierungsbehörden** und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(32) Die Struktur **des BERT** sollte den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die** Struktur **sollte** so beschaffen sein, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **NRB** und deren Unabhängigkeit **auf nationaler und europäischer Ebene** vollständig Rechnung zu tragen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird das Konzept der Unabhängigkeit der NRB unmissverständlich hervorgehoben.

Änderungsantrag 152

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ihr** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der Orientierung dienen, wobei die** Struktur **jedoch** so beschaffen sein **sollte**, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der nationalen Regulierungsbehörden und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(32) Die Struktur **des BERT** sollte **schlanker und** den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Zahl seiner Beschäftigten sollte 30 nicht übersteigen. Die** Struktur **sollte** so beschaffen sein, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der nationalen Regulierungsbehörden und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 153

Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Struktur **der Behörde** sollte den **ihr** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die Erfahrungen mit ähnlichen Gemeinschaftsbehörden können der**

Geänderter Text

(32) Die Struktur **des BERT** sollte den **ihm** gestellten Aufgaben angemessen sein. **Die** Struktur **sollte** so beschaffen sein, dass sie den besonderen Erfordernissen des

Orientierung dienen, wobei die Struktur **jedoch** so beschaffen sein **sollte**, dass sie den besonderen Erfordernissen des Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **nationalen Regulierungsbehörden** und deren Unabhängigkeit vollständig Rechnung zu tragen.

Gemeinschaftssystems für die Regulierung der elektronischen Kommunikation entspricht. Dabei ist insbesondere der besonderen Rolle der **NRB** und deren Unabhängigkeit **auf allen Ebenen** vollständig Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 154
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) **Die Behörde** sollte **über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Regulatoraufgaben** effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. **Deshalb** sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.

Geänderter Text

(33) **Das BERT** sollte **in der Lage sein, seine Aufgaben** effizient und vor allem unabhängig wahrzunehmen. **Im Zusammenhang mit der Marktregulierung** sollte der Regulierungsrat – analog zur Lage auf nationaler Ebene – unabhängig von jeglichem Marktinteresse handeln und von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen Weisung weder einholen noch entgegennehmen.

Or. es

Begründung

Die „Behörde“ sollte keine regulatorischen, sondern nur beratende Funktionen haben.

Änderungsantrag 155
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Über ihre an Unabhängigkeit und Transparenz ausgerichteten Leitprinzipien hinaus sollte **die Behörde** für Kontakte mit der Branche, den Verbrauchern und anderen Beteiligten offen sein. **Die Behörde** sollte **die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich der Netz- und Informationssicherheit fördern, indem sie unter anderem die Branche, Forschungszentren und andere Beteiligte regelmäßig anhört und ein Kontaktnetz für Gemeinschaftseinrichtungen, von den Mitgliedstaaten benannte öffentliche Stellen, Organisationen des Privatsektors und Verbraucherverbände aufbaut.**

Geänderter Text

(37) Über ihre an Unabhängigkeit und Transparenz ausgerichteten Leitprinzipien hinaus sollte **das BERT** für Kontakte **u. a.** mit der Branche, den Verbrauchern, **Gewerkschaften, öffentlichen Stellen, Forschungsstellen** und anderen Beteiligten offen sein. **Das BERT** sollte **die Kommission gegebenenfalls bei der Verbreitung und dem Austausch bewährter Verfahren zwischen den Unternehmen unterstützen.**

Or. en

Begründung

Das BERT sollte die Möglichkeit zur Konsultation und Interaktion mit den vielen verschiedenen Akteuren im Sektor der elektronischen Kommunikation haben.

Änderungsantrag 156
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit **der Behörde** zu garantieren, sollte sie einen eigenen Haushalt erhalten. **Etwaige Zuschüsse** aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union **unterliegen dem Haushaltsverfahren der Gemeinschaft. Die Rechnungsprüfung sollte vom Rechnungshof gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom**

Geänderter Text

(40) Um vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit **des BERT** zu garantieren, sollte es einen eigenen Haushalt erhalten. **Während ein Drittel seines Haushalts** aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union **finanziert wird, werden zwei Drittel seiner Finanzmittel von den NRB bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die NRB über angemessene und bindungsfreie Mittel für diesen Zweck**

23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften übernommen werden.

verfügen. Durch diese Finanzierungsart wird die Unabhängigkeit des BERT von den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht berührt.

Or. en

**Änderungsantrag 157
Pilar del Castillo Vera**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42**

Vorschlag der Kommission

(42) Die Kommission sollte **Geldstrafen an Unternehmen verhängen** können, **die** nicht die Informationen liefern, die **die Behörde** zur effektiven Erfüllung **ihrer** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche Voraussetzungen sorgen, damit sie bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

Geänderter Text

(42) Die Kommission sollte **die erforderlichen Maßnahmen ergreifen** können, **wenn Unternehmen** nicht die Informationen liefern, die **das BERT** zur effektiven Erfüllung **seiner** Aufgaben benötigt. Ferner sollten die Mitgliedstaaten für angemessene rechtliche Voraussetzungen sorgen, damit sie bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen gegen Unternehmen verhängen können.

Or. en

**Änderungsantrag 158
Erika Mann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49a) Vor dem 1. Januar 2014 sollte eine

Überprüfung stattfinden, um zu bewerten, ob eine Verlängerung des Mandats für das BERT erforderlich ist. Im Fall einer begründeten Verlängerung sollten sowohl die Bestimmungen zu den Haushaltsmitteln und den Verfahren als auch die personelle Ausstattung überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 159
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird eine Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation eingerichtet, deren Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden.

Geänderter Text

1. Der Europäische Regulierungsrat für elektronische Kommunikation (ERBEC) wird eingerichtet, dessen Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden. Wie in dieser Verordnung festgelegt, konsultiert die Kommission den ERBEC in Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Wird er angenommen, muss der ganze Text entsprechend geändert werden.)

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll der erweiterte Zuständigkeitsbereich der früheren ERG als beratendes und koordinierendes Organ der gemeinsamen europäischen Regulierungspolitik offiziell festgeschrieben werden. Diese Änderung gilt für den gesamten Text.

Änderungsantrag 160

Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird eine **Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation** eingerichtet, deren Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden.

Geänderter Text

1. Es wird eine **Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG)** eingerichtet, deren Zuständigkeiten in dieser Verordnung festgelegt werden.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Wird er angenommen, muss der ganze Text entsprechend geändert werden.)

Or. en

Begründung

Es ist nicht erforderlich, eine neue Agentur zu schaffen. Anstatt dessen sollte eine ins Gemeinschaftsrecht eingebundene Einrichtung in Form einer erweiterten ERG geschaffen werden. Dem Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 2. Mai 2006 in der Rechtssache C-217/04 VK gegen Parlament und Rat zufolge kann Artikel 95 als Grundlage für die Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung dienen. Deshalb gibt es sehr gute Gründe dafür, der ERG mehr Befugnisse einzuräumen, indem ihr Rechtspersönlichkeit und damit Unabhängigkeit gewährt wird.

Änderungsantrag 161 David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Behörde wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei ihren Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. Sie leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts

Geänderter Text

2. Die Behörde wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei ihren Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. Sie leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts

für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere **zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation und einer hohen und wirksamen Netz- und Informationssicherheit.**

für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere **durch:**

- a) die Förderung interoperabler grenzüberschreitender Kommunikationsmärkte,**
- b) den diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten für elektronische Kommunikation,**
- c) die Organisation des Übergangs zu freien Informationsinfrastrukturen wie dem Internet,**
- d) die Kohärenz der nationalen Regulierungsmaßnahmen.**

Or. en

Begründung

Aufgabe der Behörde sollte die Förderung des Wettbewerbs sein. Sie kann keine EU-weite Kommunikation „entwickeln“. Die Hauptaufgaben der Behörde werden darin bestehen, den strukturellen Übergang der traditionellen Telekommunikationsmärkte hin zur Welt des Internet zu organisieren und Zugangshindernisse und Diskriminierung beim Zugang abzuschaftern, um so ein einheitliches Vorgehen aller Regulierungsbehörden in Europa sicherzustellen.

Änderungsantrag 162 Patrizia Toia

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörde** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **ihren** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Sie** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III

Geänderter Text

2. **Das BERT** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **seinen** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Es** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III

aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation **und einer hohen und wirksamen Netz- und Informationssicherheit.**

aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere **zur Förderung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation** und zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 163 **Erika Mann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörde** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **ihren** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Sie** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation **und einer hohen und wirksamen Netz- und Informationssicherheit.**

Geänderter Text

2. **Das BERT** wird innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien tätig und stützt sich bei **seinen** Arbeiten auf das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen. **Es** leistet durch die Wahrnehmung der in Kapitel II und III aufgeführten Aufgaben einen Beitrag **zur Verbesserung des nationalen Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation** und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere zur Entwicklung einer europaweiten elektronischen Kommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 164 **Erika Mann**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Das BERT dient als Mittel für den Informationsaustausch und die Annahme von aufeinander abgestimmten Entscheidungen der NRB. Das BERT bietet eine Organisationsgrundlage für die Entscheidungsfindung der NRB. Das BERT verabschiedet gemeinsame Positionen und Kommentare, berät die Kommission und unterstützt die NRB in allen Angelegenheiten, die gemäß der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien in den Aufgabenbereich der NRB fallen.

Or. en

Änderungsantrag 165 Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen der Rat und das Europäische Parlament eine Entscheidung zur Schaffung eines Amtes zur Sicherstellung der entsprechenden Mittel für das BERT. Durch diese Entscheidung wird festgelegt, dass das Amt in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen und die Haushaltsaufgaben Teil der Gemeinschaftsinstitutionen ist. Sofern es für die Sicherstellung der eigenständigen Erfüllung der Aufgaben des BERT erforderlich ist, werden in der Entscheidung spezielle Beschäftigungsbedingungen für das Amt festgelegt. Zudem werden in der Entscheidung Regeln für die erste Versammlung und den ersten Vorsitz des

BERT festgelegt.

Das Amt hat seinen Sitz in Brüssel.

Or. en

Änderungsantrag 166

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

Die Behörde nimmt im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

Das BERT nimmt im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben wahr:

Or. en

Änderungsantrag 167

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Abgabe von Stellungnahmen **auf Anfrage der Kommission oder** auf eigene Initiative und **Unterstützung der Kommission durch zusätzliche technische Unterstützung** in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation;

Geänderter Text

(a) Abgabe von Stellungnahmen, **Empfehlungen und Entscheidungen** auf eigene Initiative und **sofern diese Verordnung es festlegt**, in allen Fragen, **die in den dem BERT übertragenen Aufgabenbereich fallen**;

Or. en

Begründung

Das BERT operiert nur innerhalb des ihm gemäß dieser Richtlinie übertragenen Aufgabenbereichs. Es ist ein unabhängiges Organ, das aus eigener Initiative agiert.

Änderungsantrag 168
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Abgabe von Stellungnahmen auf Anfrage der Kommission oder auf eigene Initiative und Unterstützung der Kommission durch zusätzliche technische Unterstützung in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation;

Geänderter Text

(a) Abgabe von Stellungnahmen auf Anfrage der Kommission, **der nationalen Regulierungsbehörden** oder auf eigene Initiative und Unterstützung der Kommission durch zusätzliche technische Unterstützung **sowie die Bereitstellung weiterer notwendiger Informationen technischer Art** in allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation;

Or. ro

Änderungsantrag 169
David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ha) Bereitstellung technischer Unterstützung und Zusammenarbeit mit Open-Source-Gemeinschaften, die wesentliche Elemente der europäischen Kommunikationsinfrastruktur entwickeln;

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Ein Großteil der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur in Europa wird heutzutage von Open-Source-Gemeinschaften entwickelt. Die neue Einrichtung muss den Kontakt zu diesen Gemeinschaften suchen und auf die Regulierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene aufmerksam machen.

Änderungsantrag 170
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) **Abgabe von Empfehlungen an die** nationalen Regulierungsbehörden **zu** grenzübergreifenden Streitigkeiten und Fragen des barrierefreien Zugangs.

Geänderter Text

i) **Beratung der** nationalen Regulierungsbehörden **bei** grenzübergreifenden Streitigkeiten und **gegebenenfalls** Fragen des barrierefreien Zugangs.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Empfehlung“ sollte mit Blick auf seine besondere Bedeutung im Gemeinschaftsrecht vermieden werden.

Änderungsantrag 171
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) jährliche Ausarbeitung eines Berichtes über die Sicherheit von elektronischen Kommunikationsnetzen und von Informationssystemen zur Erbringung spezifischer Dienste für die Informationsgesellschaft, insbesondere im Bereich der elektronischen Behördendienste (eGovernment-Dienste), zur Vorlage beim Europäischen Parlament und bei der Kommission und Erarbeitung von Vorschlägen für die Kommission über die Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieser Netze und Dienste.

Or. ro

Begründung

Das Europäische Parlament und die Kommission sollten sich mit der Sicherheit spezifischer Dienste für die Informationsgesellschaft und insbesondere elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) befassen.

Änderungsantrag 172 **David Hammerstein**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Bereitstellung von Software, die im Rahmen der European Union Public Licence oder einer damit kompatiblen Lizenz zugelassen ist.

Or. en

Begründung

Die Einrichtung darf nicht nur Konferenzen abhalten, sondern auch Software für nationale Regulierungsbehörden oder Endnutzer veröffentlichen. Dies soll durch diesen Änderungsantrag klargestellt werden.

Änderungsantrag 173 **Erika Mann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Behörde** gibt auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab.

1. **Wie in dieser Verordnung festgelegt**, gibt **das BERT** auf Anfrage der Kommission Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation ab. **Das BERT kann zudem der Kommission oder den NRB aus eigener Initiative eine einschlägige Stellungnahme vorlegen. Das BERT schlägt gegebenenfalls**

alternative Lösungen vor.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass das BERT ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung agiert.

Änderungsantrag 174
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörde** unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet dadurch einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Geänderter Text

2. **Das BERT** unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet dadurch einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien. **Das BERT ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften mithilfe einheitlicher jährlicher Leistungsindikatoren (KPI), mit denen Leistungen, insbesondere in Bezug auf verbleibende Engpässe, bewertet werden könnten.**

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Überwachung und Bewertung ist von entscheidender Bedeutung, um eine harmonisierte Umsetzung der bestehenden Bestimmungen zur Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse zu erzielen. Das BERT sollte die Befugnis erhalten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen zur Entbündelung zu überwachen und klare, in der Praxis bewährte Richtwerte zu Fristen, Preisen und angewendeten Verfahren anzugeben. Das BERT sollte den nationalen Regulierungsbehörden einheitliche Richtwerte vorgeben, damit die Umsetzung mithilfe von jährlichen Leistungsindikatoren bewertet werden

kann. Diese Bewertung würde sich auf Fristbedingungen, Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen, Preise, Dienstumfang und Bedingungen für Informationssysteme beziehen.

Änderungsantrag 175
Anni Podimata

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörde** unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet dadurch einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Geänderter Text

2. **Das BERT** unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet dadurch einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien. **Das BERT ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften mithilfe einheitlicher jährlicher Leistungsindikatoren (KPI), mit denen Leistungen, insbesondere in Bezug auf verbleibende Engpässe, bewertet werden könnten.**

Or. en

Begründung

Das BERT sollte die Befugnis erhalten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen zur Entbündelung zu überwachen und klare, in der Praxis bewährte Richtwerte zu Fristen, Preisen und angewendeten Verfahren anzugeben.

Änderungsantrag 176
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Behörde** unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet **dadurch** einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Geänderter Text

2. **Das BERT** unterstützt die Kommission **auf Wunsch** bei der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Maßnahmen **im Zusammenhang mit in Artikel 3 genannten Fragen**, die von der Kommission gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verabschiedet werden, und leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien.

Or. es

Begründung

Die Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen zum BERT wird sichergestellt.

Änderungsantrag 177

Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Analysen einzelner nationaler Märkte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);

Geänderter Text

(e) Analysen einzelner nationaler **und gegebenenfalls subnationaler** Märkte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie);

Or. en

Begründung

Das BERT hat eine beratende Funktion in Bezug auf Marktanalysen inne, die auf nationaler und gegebenenfalls auf subnationaler Ebene durchgeführt werden.

Änderungsantrag 178

Dragoş Florin David

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

(h) die **effektive** Umsetzung der Notrufnummer „112“ gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie);

Geänderter Text

(h) die Umsetzung **und die Kontrolle der effizienten Nutzung** der Notrufnummer „112“ gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie);

Or. ro

**Änderungsantrag 179
Nikolaos Vakalis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe m**

Vorschlag der Kommission

(m) Transparenzmaßnahmen für die Umsetzung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie);

Geänderter Text

(m) Transparenzmaßnahmen für die Umsetzung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie); **diese Maßnahmen umfassen insbesondere Ziele für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss¹, wie Fristbedingungen für die Errichtung und Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen, Preise und den Leistungsumfang für Dienstqualitätsvereinbarungen sowie Bedingungen für Informationssysteme, durch die ein gleichberechtigter Zugang zu speziellen Informationen gewährleistet wird;**

¹ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4.

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Überwachung und Bewertung ist von entscheidender Bedeutung, um eine harmonisierte Umsetzung der bestehenden Bestimmungen zur Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse zu erzielen. Das BERT sollte die Befugnis erhalten, die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen zur Entbündelung zu überwachen und klare, in der Praxis bewährte Richtwerte zu Fristen, Preisen und angewendeten Verfahren anzugeben. Das BERT sollte den nationalen Regulierungsbehörden einheitliche Richtwerte vorgeben, damit die Umsetzung mithilfe von jährlichen Leistungsindikatoren bewertet werden kann. Diese Bewertung würde sich auf Fristbedingungen, Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen, Preise, Dienstumfang und Bedingungen für Informationssysteme beziehen.

Änderungsantrag 180

Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) Maßnahmen in Bezug auf Frequenzangelegenheiten gemäß den Artikeln 4 und 6 der Entscheidung 2002/676/EG (Frequenzentscheidung);

Geänderter Text

o) in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallende und in der Rahmenrichtlinie und in den spezifischen Richtlinien genannte Fragen, sofern sie die Frequenzverwaltung betreffen oder davon berührt werden;

Or. es

Begründung

Die in den Zuständigkeitsbereich der „Behörde“ fallenden Angelegenheiten sollten in der Richtlinie bestimmt werden.

Änderungsantrag 181

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission und die NRB

berücksichtigen so weit wie möglich die vom BERT vorgelegten Stellungnahmen. Sollte das BERT in Anbetracht der unterschiedlichen Marktbedingungen und der historisch gewachsenen Unterschiede bei den Regulierungskonzepten alternative Lösungen vorschlagen, beraten die NRB, welche Lösung am besten mit ihrem Regulierungskonzept vereinbar ist. Die NRB und die Kommission geben bekannt, inwieweit die Vorschläge des BERT Berücksichtigung gefunden haben.

Or. en

Begründung

Bestehende Unterschiede zwischen den nationalen Märkten müssen bei den Lösungsvorschlägen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 182
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Konsultation *der Behörde* zu Fragen der Definition und Analyse nationaler Märkte sowie zu Abhilfemaßnahmen

Geänderter Text

Konsultation *des BERT* zu Fragen der Definition und Analyse nationaler Märkte sowie zu Abhilfemaßnahmen

Or. en

Begründung

Auch nach der Abschaffung des Kommissionsvetos in Bezug auf Abhilfemaßnahmen sollte das BERT diesbezüglich eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 183

Pilar del Castillo Vera

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Konsultation **der Behörde** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte
sowie zu Abhilfemaßnahmen

Geänderter Text

Konsultation **des BERT** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte
sowie zu Abhilfemaßnahmen

Or. en

**Änderungsantrag 184
Catherine Trautmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Konsultation **der Behörde** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte
sowie zu Abhilfemaßnahmen

Geänderter Text

Konsultation **des BERT** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte
sowie zu Abhilfemaßnahmen

Or. en

Begründung

Zwecks Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der dem BERT eine Rolle bei Abhilfemaßnahmen zugewiesen wird, ist es erforderlich, den Hinweis darauf zu erhalten.

**Änderungsantrag 185
Mary Honeyball**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Konsultation **der Behörde** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte

Geänderter Text

Konsultation **des BERT** zu Fragen der
Definition und Analyse nationaler Märkte

sowie zu Abhilfemaßnahmen

sowie zu Abhilfemaßnahmen

Or. en

Begründung

Auch nach der Abschaffung des Kommissionsvetos in Bezug auf Abhilfemaßnahmen sollte das BERT bei den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 186

Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Überprüfung nationaler Märkte durch **die Behörde**

Geänderter Text

Überprüfung nationaler Märkte durch **das BERT**

Or. en

Änderungsantrag 187

Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird **die Behörde** von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) aufgefordert, einen relevanten Markt innerhalb eines Mitgliedstaats zu analysieren, so erstellt **sie** eine Stellungnahme und übermittelt der Kommission alle notwendigen Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Anhörung der Öffentlichkeit und der Marktanalyse. Kommt **die Behörde** zu dem Schluss, dass auf dem betreffenden Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so fügt **sie**

Geänderter Text

1. Wird **das BERT** von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) aufgefordert, einen relevanten Markt innerhalb eines Mitgliedstaats zu analysieren, so erstellt **es** eine Stellungnahme und übermittelt der Kommission alle notwendigen Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Anhörung der Öffentlichkeit und der Marktanalyse. Kommt **das BERT** zu dem Schluss, dass auf dem betreffenden Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so fügt **es**

ihrer Stellungnahme nach Anhörung der Öffentlichkeit einen Maßnahmenentwurf bei, in dem *sie* angibt, welche Unternehmen ihrer Ansicht nach auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Verpflichtungen auferlegt werden sollten.

ihrer Stellungnahme nach Anhörung der Öffentlichkeit einen Maßnahmenentwurf bei, in dem *es* angibt, welche Unternehmen ihrer Ansicht nach auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Verpflichtungen auferlegt werden sollten. ***Diese Verpflichtungen stimmen mit Artikel 8 und 9 bis 13a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) überein.***

Or. en

Begründung

Sollte eine NRB ihre Analyse eines bestimmten Marktes nicht innerhalb des in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) festgelegten Zeitraums abgeschlossen haben, hat die Kommission die Möglichkeit, das BERT zur Ausarbeitung einer Stellungnahme aufzufordern, die Maßnahmevorschläge enthält.

Änderungsantrag 188 Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Auf Anfrage der nationalen Regulierungsbehörden kooperiert die Behörde mit diesen und bietet ihnen Unterstützung und Beratung technischer Art für eine bestmögliche Umsetzung der Notrufnummer 112 an.

Or. ro

Änderungsantrag 189 Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Behörde** berät die Kommission auf deren Anfrage **und führt – insbesondere im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Aspekte – Studien und Überprüfungen zur** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **durch**.

Geänderter Text

1. **Das BERT** berät die Kommission **und den Funkfrequenzausschuss (nachstehend „RSPC“)** auf deren Anfrage **in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallen und sich auf die** Frequenznutzung für die elektronische Kommunikation in der Gemeinschaft **auswirken oder davon betroffen sind. Das BERT arbeitet gegebenenfalls mit dem RSPC zusammen.**

Or. en

Begründung

Durch den Verweis auf den RSPC wird die Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gewahrt.

Änderungsantrag 190
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Behörde berät die Kommission auf deren Anfrage bei der Formulierung der in Artikel 6 Absatz 3 der Entscheidung 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) genannten gemeinsamen politischen Ziele, soweit diese in den Bereich der elektronischen Kommunikation fallen.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Die Behörde sollte in keiner Weise für die Frequenzen oder die Anwendung von Artikel 6 der Frequenzentscheidung zuständig sein (Beziehungen zu Dritten und internationalen Einrichtungen), da die für die Frequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden daran beteiligt sein müssen.

Änderungsantrag 191
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Behörde veröffentlicht einen vorausblickenden Jahresbericht über Frequenzentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation und geht darin auf potenzielle Anforderungen und Herausforderungen ein.

entfällt

Or. es

Begründung

Die Behörde sollte in keiner Weise für die Frequenzen zuständig sein.

Änderungsantrag 192
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Behörde erstellt** für die Kommission **auf deren Anfrage** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen. Dazu prüft **die Behörde** insbesondere, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben können und welche Dienste mit gemeinschaftswitem Potenzial von

1. **Die Kommission kann das BERT auffordern**, für die Kommission, **die RSPG oder den RSC** eine Stellungnahme über Anwendungsbereich und Inhalt der in Artikel 6a der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen **abzugeben**. Dazu prüft **das BERT** insbesondere, welche Vorteile Durchführungsmaßnahmen der Kommission gemäß Artikel [6a] der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste haben

solchen Maßnahmen profitieren würden.

können und welche Dienste mit gemeinschaftsweitem Potenzial von solchen Maßnahmen profitieren würden.

Or. en

Änderungsantrag 193
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Tätigkeiten aus eigener Initiative

Die Behörde kann in den in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 21 und Artikel 22 angesprochenen Fragen aus eigener Initiative eine Stellungnahme an die Kommission abgeben.

Or. es

Begründung

Die Kohärenz mit den für angemessen gehaltenen Befugnissen der Behörde wird sichergestellt.

Änderungsantrag 194
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. *Die Behörde* fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den

1. *Das BERT* fördert unter Berücksichtigung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation den

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ***einschließlich der Netz- und Informationssicherheit.***

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen, den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission über den Stand und aktuelle Entwicklungen bei der Regulierung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. ***Anhand der unterschiedlichen Marktbedingungen und der historisch gewachsenen Unterschiede bei den nationalen Regulierungskonzepten kann das BERT alternative Lösungsvorschläge gemäß dem harmonisierten Rechtsrahmen entwickeln.***

Or. en

Änderungsantrag 195
David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und ***-dienste und deren Regulierung und Schutz,***

Geänderter Text

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und ***die Interoperabilität der Dienste,***

Or. en

Begründung

Die Bezeichnung „Schutz“ ist zu ungenau. Die beste Garantie für Wettbewerb auf dem Markt ist die besondere Beachtung von Interoperabilitätsaspekten, weil diese mit dem Ziel der Wettbewerbsförderung im Zusammenhang stehen. Durch diese Änderung wird die Bestimmung präziser gestaltet.

Änderungsantrag 196
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung **und Schutz**,

Geänderter Text

b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung **in Fragen, die gemäß der Rahmenrichtlinie und den spezifischen Richtlinien in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallen**,

Or. es

Begründung

Die Behörde und das BERT dürfen nur mit Studien befasst werden, deren Themen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Änderungsantrag 197
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und deren Regulierung und Schutz,

Geänderter Text

(b) die Vergabe oder Durchführung von Studien über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, **elektronische Behördendienste und -systeme (eGovernment-Dienste und -Systeme)** und deren Regulierung,

Or. ro

Begründung

Elektronische Behördendienste und -systeme (eGovernment-Dienste und -Systeme) sollten bei der Tätigkeit der für die Sicherheit der elektronischen Kommunikationsnetze zuständigen Einrichtung eine wesentliche Rolle spielen.

Änderungsantrag 198

Francisca Pleguezuelos Aguilar

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in **allen** Bereichen **mit Bezug zur elektronischen Kommunikation**.

Geänderter Text

c) die Veranstaltung oder Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in Bereichen, **die gemäß der Rahmenrichtlinie und den spezifischen Richtlinien in den Zuständigkeitsbereich des BERT fallen**.

Or. es

Begründung

Die Behörde und das BERT dürfen nur mit Studien befasst werden, deren Themen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

**Änderungsantrag 199
Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Umsetzung von Initiativen der Kommission zur Gewährleistung der Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsdienste, Informationssysteme und der elektronischen Register, die vom Gemeinschaftsrecht zwingend vorgeschrieben wird, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Or. ro

Begründung

Bestimmte Vorhaben, die notwendig sind zur Gewährleistung der vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsdienste, der Informationssysteme und der elektronischen Register sollten auf Gemeinschaftsebene

umgesetzt und in den Gemeinschaftshaushalt aufgenommen werden.

Änderungsantrag 200
David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Behörde stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Die Behörde stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in **den Formaten gemäß ISO 32000:2008, ISO/IEC 26300:2006, oder ISO/IEC 15445:2000** zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der Präzisierung. Es wird auf die gebräuchlichsten ISO-Normen für Dokumente verwiesen, die für staatliche Einrichtungen in vielen Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Änderungsantrag 201
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Behörde** stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung.

Geänderter Text

3. **Das BERT** stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung, **wobei in begründeten Fällen die Vertraulichkeit der Dokumente gewahrt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 202
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Behörde stellt der Öffentlichkeit solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung.

Geänderter Text

3. Die Behörde stellt der Öffentlichkeit, **dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission** solche Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung.

Or. ro

Änderungsantrag 203
Francisca Pleguezuelos Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Behörde kann** der Kommission bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über Maßnahmen **vorlegen**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten.

Geänderter Text

3. **Das BERT legt** der Kommission bei Veröffentlichung des Jahresberichts eine Stellungnahme über Maßnahmen **vor**, die zur Lösung der Probleme, die bei der Bewertung der in Absatz 1 genannten Fragen festgestellt wurden, beitragen könnten.

Or. es

Begründung

Die Behörde sollte nicht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission Bericht erstatten. Die Berichte der Behörde und des BERT über die Lage der Märkte sollten nicht nur die aktuellen Probleme aufzeigen, sondern auch geeignete Lösungen vorschlagen, ohne dass die Kommission sie ausdrücklich dazu auffordern muss.

Änderungsantrag 204
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Behörde berät die Kommission und die **Mitgliedstaaten** auf Anfrage der Kommission *bzw. auf eigene Initiative* über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der grenzüberschreitenden Interoperabilität. **Sie setzt eine Gruppe ein, in der die Mitgliedstaaten, Unternehmensverbände aus der Branche der elektronischen Kommunikation, Verbände der Endnutzer und Vereinigungen behinderter Endnutzer vertreten sind. Die Gruppe befasst sich auch mit den besonderen Bedürfnissen** behinderter Endnutzer und älterer Menschen.

Geänderter Text

1. Die Behörde berät die Kommission und die **nationalen Regulierungsbehörden** auf Anfrage der Kommission *bzw. auf eigene Initiative* über Möglichkeiten zur Verbesserung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und befasst sich dabei insbesondere mit Fragen der grenzüberschreitenden Interoperabilität, **wobei sie den besonderen Bedürfnissen** behinderter Endnutzer und älterer Menschen **Beachtung schenkt**.

Or. ro

Änderungsantrag 205 Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der **Verwaltungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre **und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch in jedem Fall**

Geänderter Text

2. Der **Regulierungsrat** benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **gemäß dem in der Geschäftsordnung festgelegten Wahlverfahren** zweieinhalb Jahre.

mit deren Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

Or. en

Änderungsantrag 206
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* werden *von dessen Vorsitzendem* einberufen. *Der Direktor der Behörde nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet. Der Verwaltungsrat tritt* mindestens *zweimal* jährlich in *einer ordentlichen Sitzung zusammen*. Darüber hinaus *tritt er* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *zusammen*. Der *Verwaltungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen. *Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

Geänderter Text

3. Die Sitzungen des *Regulierungsrats* werden *vom Vorsitzenden* einberufen *und finden* mindestens *viermal* jährlich in *Form ordentlicher Sitzungen statt*. Darüber hinaus *kann der Regulierungsrat* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *in außerordentlicher Sitzung zusammentreten*. Der *Regulierungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Regulierungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Or. en

Begründung

Die Einberufung von Sitzungen des Regulierungsrates des BERT sollte durch den Vorsitzenden dieses Gremiums erfolgen. Dies unterläuft nicht die operativen Zuständigkeiten (z. B. Erstellung der Tagesordnung und Versenden der Sitzungsprotokolle) des geschäftsführenden Direktors.

Änderungsantrag 207
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* werden *von dessen Vorsitzendem* einberufen. *Der Direktor der Behörde nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet. Der Verwaltungsrat tritt* mindestens *zweimal* jährlich in *einer ordentlichen Sitzung zusammen*. Darüber hinaus *tritt er* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *zusammen*. Der *Verwaltungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen. *Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

Geänderter Text

3. Die Sitzungen des *Regulierungsrats* werden *vom geschäftsführenden Direktor* einberufen *und finden* mindestens *viermal* jährlich in *Form ordentlicher Sitzungen statt*. Darüber hinaus *kann der Regulierungsrat* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *in außerordentlicher Sitzung zusammentreten*. Der *Regulierungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Regulierungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Or. en

Begründung

Im Falle eines starken Vertrauens in die Mechanismen der gemeinsamen Regulierung, unter Einbeziehung der abgestimmten Stellungnahmen des BERT, besteht die Gefahr, dass lediglich vier ordentliche Sitzungen im Jahr nicht ausreichen, um die Aufgabe rechtzeitig zu erfüllen.

Änderungsantrag 208
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* werden *von dessen Vorsitzendem* einberufen. *Der Direktor der Behörde nimmt an den Beratungen teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet. Der Verwaltungsrat tritt* mindestens *zweimal* jährlich in *einer ordentlichen Sitzung zusammen*. Darüber hinaus *tritt er* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *zusammen*. Der *Verwaltungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen. *Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Behörde wahrgenommen.*

3. Die Sitzungen des *Regulierungsrats* werden *vom Vorsitzenden* einberufen *und finden* mindestens *viermal* jährlich in *Form ordentlicher Sitzungen statt*. Darüber hinaus *kann der Regulierungsrat* auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder *in außerordentlicher Sitzung zusammentreten*. Der *Regulierungsrat* kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des *Regulierungsrats* können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Or. en

Änderungsantrag 209 Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschlüsse des *Verwaltungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Geänderter Text

4. Beschlüsse des *Regulierungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, *sofern diese Verordnung, die Rahmenrichtlinie oder die Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmen.*

Der Regulierungsrat genehmigt die Geschäftsordnung des BERT mit Zweidrittelmehrheit. Diese Geschäftsordnung stellt sicher, dass die Mitglieder des Regulierungsrats alle Tagesordnungen und Entwürfe von Vorschlägen im Vorfeld jeder Sitzung erhalten, damit sie die Möglichkeit haben,

*vor der Abstimmung Änderungen
vorzuschlagen.*

Or. en

Änderungsantrag 210
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschlüsse des *Verwaltungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Geänderter Text

4. Beschlüsse des *Regulierungsrats* werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, *sofern diese Verordnung, die Rahmenrichtlinie oder die Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmen. Diese Beschlüsse werden der Kommission mitgeteilt.*

Or. ro

Änderungsantrag 211
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beschlüsse des *Verwaltungsrats* werden mit *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden Mitglieder gefasst.

Geänderter Text

4. Beschlüsse des *Regulierungsrats* werden mit *der qualifizierten Mehrheit* der anwesenden Mitglieder *im Einklang mit den Bestimmungen für Abstimmungen des Rates gemäß Artikel 205 Absatz 2 des EG-Vertrags* gefasst.

Or. en

Begründung

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren zu ermöglichen, ist eine qualifizierte Mehrheit

gemäß den Bestimmungen für Abstimmungen im Rat angemessen.

Änderungsantrag 212
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Der *Verwaltungsrat* übt Disziplinalgewalt über den Direktor **und den leitenden Beamten für Netzsicherheit** aus.

Geänderter Text

8. Der **Regulierungsrat** übt Disziplinalgewalt über den **geschäftsführenden** Direktor aus.

Or. en

Änderungsantrag 213
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Der *Verwaltungsrat* übt Disziplinalgewalt über den Direktor **und den leitenden Beamten für Netzsicherheit** aus.

Geänderter Text

8. Der **Regulierungsrat** übt Disziplinalgewalt über den **geschäftsführenden** Direktor aus.

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor sollte nicht nur unter der Leitung des Regulierungsrates, des obersten beschlussfassenden Organs, agieren, sondern dem Regulierungsrat gegenüber auch rechenschaftspflichtig sein.

Änderungsantrag 214
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Der Regulierungsrat berät den geschäftsführenden Direktor bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben.

Or. en

Änderungsantrag 215

Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Der Regulierungsrat ernennt den geschäftsführenden Direktor. Der Regulierungsrat trifft diese Entscheidung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

Or. en

Änderungsantrag 216

Zdzislaw Kazimierz Chmielewski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der **Direktor führt im** Regulierungsrat **den Vorsitz.**

2. Der Regulierungsrat **wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.**

Or. pl

Begründung

Artikel 27 Absatz 2 ist nicht mit Artikel 28 Absatz 1 vereinbar. In der im Vorschlag der

Kommission enthaltenen Fassung werden dem Direktor der Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation seine eigenen Stellungnahmen übermittelt, da diese vom Regulierungsrat abgegeben werden, dessen Vorsitzender der Direktor gemäß Artikel 27 Absatz 2 ist.

Änderungsantrag 217
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Direktor

Geänderter Text

Geschäftsführender Direktor

Or. en

Änderungsantrag 218
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Direktor

Geänderter Text

Geschäftsführender Direktor

Or. en

Änderungsantrag 219
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Behörde** wird von **ihrem** Direktor geleitet, **der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig handelt. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrats darf der** Direktor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Geänderter Text

1. **Das BERT** wird **unter Anleitung des Regulierungsrats** von **seinem geschäftsführenden** Direktor geleitet. **Der geschäftsführende** Direktor **darf** Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die Behörde** wird von **ihrem** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben **unabhängig** handelt. **Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrats darf der** Direktor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Geänderter Text

1. **Das BERT** wird von **seinem geschäftsführenden** Direktor geleitet, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben **dem Regulierungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig ist und nach dessen Weisungen** handelt. **Der geschäftsführende** Direktor **darf darüber hinaus** Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor sollte ein leitender Mitarbeiter mit operativen Zuständigkeiten im BERT sein, der dem Regulierungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Änderungsantrag 221
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. ***Während der letzten neun Monate dieses Zeitraums führt die Kommission eine Bewertung durch. In der Bewertung wird die Kommission insbesondere Folgendes prüfen:***

(a) die Leistungen des Direktors,

(b) die Aufgaben der Behörde und die Erfordernisse in den nächsten Jahren.

Geänderter Text

3. Die Amtszeit des ***geschäftsführenden*** Direktors beträgt fünf Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 222
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Der ***Verwaltungsrat*** kann ***nach Konsultation des Regulierungsrats auf Vorschlag der Kommission*** die Amtszeit des Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an ***die Behörde*** dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Geänderter Text

4. Der ***Regulierungsrat*** kann die Amtszeit des ***geschäftsführenden*** Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an ***das BERT*** dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 223
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Der *Verwaltungsrat* kann *nach Konsultation des Regulierungsrats auf Vorschlag der Kommission* die Amtszeit des Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an *die Behörde* dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Geänderter Text

4. Der *Regulierungsrat* kann die Amtszeit des *geschäftsführenden* Direktors unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen an *das BERT* dies rechtfertigen, einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor ist ein leitender Mitarbeiter und die Verlängerung seiner Amtszeit sollte nicht von einer Initiative der Kommission abhängen.

Änderungsantrag 224
Dragoş Florin David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das Europäische Parlament und der Rat können den Direktor auffordern, einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen.

Geänderter Text

6. Das Europäische Parlament und der Rat können den *geschäftsführenden* Direktor auffordern, einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen. *Gegebenenfalls kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den geschäftsführenden Direktor auffordern, das Wort zu ergreifen und die Fragen seiner Mitglieder zu beantworten.*

Or. ro

Änderungsantrag 225
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Direktor ist **der bevollmächtigte Vertreter der Behörde und** für **ihre** Verwaltung zuständig.

Geänderter Text

1. Der **geschäftsführende** Direktor ist für **die** Verwaltung **des BERT** zuständig **und handelt gemäß den ihm vom Regulierungsrat übertragenen Befugnissen.**

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor kann vom Regulierungsrat ermächtigt werden, das BERT zu repräsentieren. Die Repräsentation des BERT ist jedoch in erster Linie Aufgabe des Regulierungsrats.

Änderungsantrag 226
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Direktor **ist der bevollmächtigte Vertreter der Behörde** und für **ihre** Verwaltung zuständig.

Geänderter Text

1. Der **geschäftsführende** Direktor **kann durch den Regulierungsrat ermächtigt werden, das BERT in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten,** und **ist** für **die** Verwaltung **des BERT** zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 227
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Direktor bereitet **die Arbeit des Verwaltungsrats** vor. Er nimmt an der Arbeit des **Verwaltungsrats** teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Geänderter Text

2. Der **geschäftsführende** Direktor bereitet **die Tagesordnungen des Regulierungsrats** vor. Er nimmt an der Arbeit des **Regulierungsrats** teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor ist nicht für die Festlegung der Tagesordnungen, sondern für ihre Vorbereitung zuständig. Die Festlegung der Tagesordnungen ist eine exekutive Aufgabe, die vom Vorsitzenden ausgeführt werden sollte.

Änderungsantrag 228
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Direktor nimmt die in den Artikeln 4 bis 23 genannten Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen vorbehaltlich der Zustimmung des Regulierungsrats an.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor sollte ein leitender Mitarbeiter mit operativen Zuständigkeiten im BERT sein, der dem Regulierungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Diese Bestimmung wurde aus dem Vorschlag der Kommission für die Einrichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (EECMA) übernommen und ist nicht länger mit dem Vorschlag für die Einrichtung eines Gremiums der

Europäischen Regulierungsstellen im Telekommunikationsbereich (BERT) vereinbar.

Änderungsantrag 229
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Direktor ist für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms *der Behörde* unter Anleitung des Regulierungsrats *bzw. des leitenden Beamten für Netzsicherheit und unter der Verwaltungskontrolle des Verwaltungsrats* verantwortlich.

Geänderter Text

5. Der *geschäftsführende* Direktor ist für die *Überwachung der* Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms *des BERT* unter Anleitung des Regulierungsrats verantwortlich.

Or. en

Begründung

Der geschäftsführende Direktor sollte ein leitender Mitarbeiter mit operativen Zuständigkeiten im BERT sein. Die ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitsprogramms sollte in der Verantwortung des Regulierungsrats liegen. Der geschäftsführende Direktor sollte für die Überwachung dieses Prozesses verantwortlich sein.

Änderungsantrag 230
Fiona Hall

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Der Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten *der Behörde* mit einem Abschnitt über die Regulierungstätigkeiten *der Behörde* und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

Geänderter Text

8. Der *geschäftsführende* Direktor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeiten *des BERT* mit einem Abschnitt über die Regulierungstätigkeiten *des BERT* und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.

Or. en

Begründung

Die Tätigkeit des BERT wird nicht nur die Beratung/Konsultation der Kommission, sondern auch die Entwicklung gemeinsamer Standpunkte und bewährter Verfahren sowie die gemeinsame Nutzung von Expertenwissen durch die teilnehmenden NRB umfassen. Das Wort „Regulierungstätigkeiten“ ist weiter gefasst und beinhaltet die ganze Palette der Tätigkeiten des BERT.

Änderungsantrag 231 Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Der Direktor **übt** in Bezug auf das Personal **der Behörde** die in Artikel 49 Absatz 3 vorgesehenen Befugnisse **aus**.

Geänderter Text

9. Der **Regulierungsrat kann dem geschäftsführenden** Direktor in Bezug auf das Personal **des BERT** die in Artikel 49 Absatz 3 vorgesehenen Befugnisse **übertragen**.

Or. en

Änderungsantrag 232 Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Einnahmen **der Behörde** setzen sich zusammen **aus**:

(a) **Gebühren für Dienste der Behörde**,

Geänderter Text

1. Die Einnahmen **des BERT** setzen sich **wie folgt** zusammen:

(a) **ein Drittel seines jährlichen Finanzbedarfs wird direkt in Form eines Zuschusses der Gemeinschaft aus der von der Haushaltsbehörde festgelegten entsprechenden EG-Haushaltlinie und in Übereinstimmung mit Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die**

(b) einem Anteil der von Antragstellern gemäß Artikel 17 gezahlten Nutzungsentgelte,

(c) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan „Kommission“),

(d) den in Artikel 26 Absatz 7 genannten Vermächtnissen, Schenkungen oder Zuschüssen,

(e) freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten oder ihrer Regulierungsbehörden.

Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ gezahlt;

(b) zwei Drittel seiner jährlichen Einnahmen werden durch einen direkten Beitrag der NRB aufgebracht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die NRB über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um sich an der Arbeit des BERT zu beteiligen und diese ordnungsgemäß zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten legen die Haushaltslinie fest, die die nationalen Regulierungsbehörden bei der Bereitstellung von Ressourcen für das BERT aus ihren jährlichen Haushalten heranzuziehen haben. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.

¹ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1. Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 6 vom 10.1.2008, S. 7).

Or. en

Änderungsantrag 233
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Einnahmen **der Behörde** setzen sich

Geänderter Text

1. Die Einnahmen **des BERT** setzen sich

zusammen aus:

(a) Gebühren für Dienste der Behörde,

(b) einem Anteil der von Antragstellern gemäß Artikel 17 gezahlten Nutzungsentgelte,

(c) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (*Einzelplan „Kommission“*),

(d) den in Artikel 26 Absatz 7 genannten Vermächtnissen, Schenkungen oder Zuschüssen,

(e) freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten oder ihrer Regulierungsbehörden.

zusammen aus:

(a) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

(b) freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten oder ihrer Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 234 Paul Rübig

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) den in Artikel 26 Absatz 7 genannten Vermächtnissen, Schenkungen oder Zuschüssen,

entfällt

Or. de

Begründung

Die Finanzierungsstruktur der vorgeschlagenen europäischen Behörde ist hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit der Behörde höchst bedenklich. Die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen seitens Mitgliedstaaten, NRB oder gar Dritter (Schenkungen!) bringt eine erhebliche Gefahr von einseitigen Einflussnahmen durch besonders finanzkräftige Einzelspender mit sich. Jede Regulierungsentscheidung müsste darauf durchleuchtet werden. Der Mechanismus erzeugt auch in der Außenwahrnehmung eine äußerst ungünstige Optik.

Änderungsantrag 235
Paul Rübiger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(e) freiwilligen Beiträgen der
Mitgliedstaaten oder ihrer
Regulierungsbehörden.**

entfällt

Or. de

Begründung

Die Finanzierungsstruktur der vorgeschlagenen europäischen Behörde ist hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit der Behörde höchst bedenklich. Die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen seitens Mitgliedstaaten, NRB oder gar Dritter (Schenkungen!) bringt eine erhebliche Gefahr von einseitigen Einflussnahmen durch besonders finanzkräftige Einzelspender mit sich. Jede Regulierungsentscheidung müsste darauf durchleuchtet werden. Der Mechanismus erzeugt auch in der Außenwahrnehmung eine äußerst ungünstige Optik.

Änderungsantrag 236
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Ausgaben **der Behörde** umfassen Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten.

2. Die Ausgaben **des BERT** umfassen Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten.

Or. en

Änderungsantrag 237
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben **der Behörde** sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, und werden im Haushalt aufgeführt.

Geänderter Text

4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, und werden im Haushalt aufgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 238
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die organisatorische und finanzielle Struktur des BERT wird zum 1. Januar 2014 einer Überprüfung unterzogen.

Or. en

Änderungsantrag 239
David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen können sich auf Unterlagen beziehen, die der Sicherstellung der Interoperabilität zwischen zwei unterschiedlichen elektronischen Systemen oder Netzen dienen und damit die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen ihnen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine Bestimmung für die Anforderung von Unterlagen, die sich auf die Interoperabilität beziehen, eingeführt.

Änderungsantrag 240
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission kann Geldstrafen an Unternehmen verhängen, die die in Artikel 41 genannten Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 241
David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Behörde kann in begründeten Fällen einen wichtigen Patentanspruch für einen europäischen Standard zurückweisen, wenn das gerechtfertigt ist, um den Missbrauch von Patenten durch Patentinhaber zu unterbinden, wobei ein solcher Missbrauch z. B. darin besteht, dass die einschlägigen Gremien und die Märkte nicht auf ein bekanntes Patent oder auf ein bekanntes beantragtes Patent aufmerksam gemacht werden.

Or. en

Begründung

Hier geht es um ein Instrument im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens zur Bekämpfung so genannter „U-Boot-Patente“ im Bereich der Telekommunikationsnormen, die eine große Gefahr für das Marktvertrauen darstellen. Vgl. auch die Rechtssache des Blackberry-Herstellers Research in Motion (RIM), in der die US-Regierung interveniert hat.

Änderungsantrag 242 Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Werden Sanktionen gemäß diesem Artikel auferlegt, so veröffentlicht die Behörde die Namen der betroffenen Unternehmen, die Beträge der verhängten Geldstrafen und die Gründe für die Geldstrafen.

Geänderter Text

3. Die Kommission gibt Hinweise an Unternehmen ab, die der Aufforderung zur Abgabe von Informationen gemäß Artikel 41 nicht nachkommen. Auf Ersuchen des BERT kann die Kommission gegebenenfalls die Namen dieser Unternehmen veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 243 David Hammerstein

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Audiovisuelle Streaming- und Aufzeichnungsdienste werden in einer technologieneutralen Art und Weise angeboten.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Streaming und audiovisuelle Aufzeichnungsdienste sollen zur Verfügung gestellt werden, um

ein möglichst hohes Maß an Transparenz sicherzustellen.

Änderungsantrag 244
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gegen Entscheidungen **der Behörde** gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.

Geänderter Text

3. Gegen Entscheidungen **des BERT** gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 245
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der **Verwaltungsrat** kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten **zur Behörde** abgeordnet werden.

Geänderter Text

4. Der **Regulierungsrat** kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten **zum BERT** abgeordnet werden.

Or. en

Begründung

Das Expertenwissen innerhalb der NRB sollt dem BERT zugute kommen.

Änderungsantrag 246
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Zahl der Beschäftigten des BERT beträgt nicht mehr als 30.

Or. en

Begründung

Das BERT sollte eine schlanke Struktur haben.

Änderungsantrag 247
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **fünf Jahren** nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme **und danach alle fünf Jahre** einen **allgemeinen Erfahrungsbericht** über die Tätigkeiten **der Behörde und über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren**. Bewertet werden die **von der Behörde** erzielten Ergebnisse und ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt. Der Bericht **und etwaige begleitende Vorschläge werden** dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von **drei Jahren** nach der tatsächlichen Arbeitsaufnahme einen **Bewertungsbericht** über die **während der** Tätigkeiten **des BERT gesammelten Erfahrungen**. Bewertet werden die **vom BERT** erzielten Ergebnisse und seine Arbeitsmethoden im Hinblick auf Ziel, Auftrag und Aufgaben, die in dieser Verordnung und in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene berücksichtigt. Dieser Bericht **wird** dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. **Das Europäische Parlament gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.**

Änderungsantrag 248
Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fünf Jahre nach dem tatsächlichen Beginn der Tätigkeit wird das BERT aufgelöst, es sei denn, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass sich die Marktbedingungen nicht in dem Maße entwickelt haben, dass ein Regulierungsgremium nicht länger erforderlich wäre. Die Kommission veröffentlicht in diesem Zusammenhang einen Bericht, in dem die Marktbedingungen bewertet und die zukünftigen Entwicklungen abgeschätzt werden. Der Bericht und etwaige begleitende Legislativvorschläge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zu gegebener Zeit übermittelt.

Änderungsantrag 249
Erika Mann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor dem 1. Januar 2014 findet eine Überprüfung statt, um zu bewerten, ob eine Verlängerung des Mandats für das BERT erforderlich ist. Im Fall einer begründeten Verlängerung werden sowohl die Bestimmungen zu den Haushaltsmitteln und den Verfahren als

***auch die personelle Ausstattung
überprüft.***

Or. en

Begründung

Es ist von großer Bedeutung, eine Überprüfung durchzuführen, bevor eine Entscheidung über die Zukunft des BERT getroffen wird.